

2.15 Schleswig-Holstein

Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

*Vom 13.12.1949 (GVBl. SH 1950, S. 3) in der Fassung vom 13.05.2008
(GVOBl. Schl.-H.-S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2013
(GVOBl. Schl.-H.-S. 102)*

Abschnitt I Land und Volk

Artikel 8 Schulwesen

(...)

(3) Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.

(...)

Abschnitt III Die Landesregierung

Artikel 28 Amtseid

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident leistet bei der Amtsübernahme vor dem Landtag den folgenden Eid: "Ich schwöre: Ich werde meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seine Freiheit verteidigen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen Menschen üben." Dem Eid kann eine religiöse Beteuerung angefügt werden.

(...)

2.16